

Theoretisches Grundkonzept zur Analyse des Sprachenrechts

Prof. Dr. Bernhard Bergmans, LL.M. (LSU)

1. Einleitung

Bei einer Betrachtung des Spannungsfelds Sprache und Recht steht in der Regel die Sprache des Rechts im Mittelpunkt. Das Recht der Sprache hingegen dringt in einsprachigen Staaten wie Deutschland kaum ins Bewusstsein der Juristen. In mehrsprachigen Ländern hingegen gibt es eine zum Teil ausgefeilte Sprachengesetzgebung, die vor allem den Sprachengebrauch im Verhältnis zwischen Staat und Bürger regelt.

Auch in Deutschland finden sich dergleichen Bestimmungen verstreut in unterschiedlichen Gesetzen. Geregelt wird hier in der Regel allerdings nur die Pflicht zur Verwendung der deutschen Sprache, so dass sich kein allgemeines Sprachenrecht entwickelt hat, und ebenso wenig eine Systematik zur Analyse des Sprachenrechts.

Lange Zeit reichte dies angesichts der Sprachgegebenheiten im Inland aus. In zunehmendem Maße ist jedoch der Bedarf entstanden, rechtlich zu klären, wer in welchen Situationen welche Sprache sprechen darf oder muss, und welche Rechtsfolgen ggf. mit einer Missachtung solcher Regeln verbunden ist. Dies ist im Wesentlichen auf drei Umstände zurückzuführen:

- Die Immigration einer nichtdeutschsprachigen Bevölkerung, die zum Teil auch nach jahrelangem Aufenthalt im Inland nicht oder kaum deutsch spricht. Statistisch betrachtet besitzt jeder zehnte Einwohner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, und ein großer (allerdings nicht quantifizierbarer) Teil dieser Einwohner ist zumindest nicht deutscher Muttersprachler, oder beherrscht die deutsche Sprache gar nicht.
- Die internationale Reisetätigkeit aus geschäftlichen oder privaten Gründen hat dramatisch zugenommen, so dass sich jedes Jahr eine große Anzahl nichtdeutschsprachiger Besucher im Inland aufhält und dabei nicht nur privatrechtlich zu qualifizierende Rechtsbeziehungen im Inland unterhält, sondern immer wieder auch mit staatlichen Instanzen in Kontakt gerät. Auch die Abwicklung des internationalen Handels führt selbst ohne Reisetätigkeit regelmäßig zu nicht-deutschen Sprachkontakten im In- und Ausland, die von rechtserheblicher Bedeutung sein können. U.U. kann auch eine ausländische Sprachengesetzgebung im Inland relevant werden.

- Die Europäisierung und auch die Internationalisierung des Rechts und der Staatstätigkeit führen auch auf dieser Ebene früher oder später zu rechtlich relevanten, sprachbedingten Fragestellungen.

Bei näherer Betrachtung ergeben sich vielfältigste Fragestellungen bzw. Regelungsbereiche. Um diese systematisch erfassen und bearbeiten zu können, soll im Folgenden ein theoretisches Analysekonzept entworfen werden, mit dessen Hilfe die verschiedenen Fragestellungen eingeordnet und auf dieser Basis rechtlich gewürdigt werden können. Denn in vielen Fällen ist eine rechtliche Behandlung deshalb unklar, weil es an einer geeigneten Systematik fehlt, mit deren Hilfe insbesondere allgemeine Grundsätze erarbeitet werden können, um Zweifelsfragen zu klären oder ggf. den Bedarf einer ausdrücklichen Regelung aufzuzeigen.

2. Grobgerüst

Die zu erstellende Systematik soll über die derzeitige sachliche und rechtliche Situation in Deutschland hinaus einem allgemeinen Anspruch gerecht werden und auch auf (ggf. zukünftig auftretende) andere Konstellationen anwendbar sein.

Zu diesem Zweck sollen drei Ausgangslagen unterschieden werden:

- Ein Staat mit einer einzigen Volkssprache,
- ein Staat mit einer eindeutigen Mehrheitssprache und einer oder mehrerer Minderheitssprachen,
- ein Staat mit mehreren Hauptsprachen.

In einer solchen Situation kann der Staat bzw. die Rechtsordnung grundsätzlich eine neutrale oder nicht-neutrale Handlung einnehmen:

- Die schwächste Ausprägung findet das Sprachenrecht in einer passiv-neutralen Haltung, bei der grundsätzlich der (insbesondere private) Sprachgebrauch frei ist und durch sogenannte negative Freiheitsrechte garantiert wird. Werden im Staatsgebiet mehrere Sprachen gesprochen, werden alle gleich behandelt. In einer solchen Ausprägung dürfte sich diese Haltung allenfalls in rein einsprachigen Staaten finden. Aber auch in Staaten mit relativ unbedeutenden Sprachminderheiten ist dies möglich. Eher ungewöhnlich wäre dies für Staaten mit mehreren Hauptsprachen. Dort findet sich eher eine aktiv-neutrale Haltung, bei der allen Sprachen das gleiche Recht eingeräumt wird, gleichzeitig aber auch eine Fixierung bzw. Regelung zumindest des öffentlichen Sprachgebrauchs vorgenommen wird, und sei es nur zur Festlegung bestimmter Amtssprachen in einzelnen Regionen, die ihrerseits wieder mehrheitlich oder ausschließlich einsprachig sein können. Dabei werden typischerweise nur „eingeborene“ Sprachen berücksichtigt, nicht aber die Sprachen von Einwanderern, es sei denn, diese sind im Staatsgebiet schon so lange (und im so großen Maße) ansässig, dass sie nicht mehr als Zuwanderer betrachtet werden.
- Bei einer nicht-neutralen Haltung betreibt der Staat eine aktive Sprachenpolitik. Dies findet sich logischer Weise in jenen Staaten, die nicht einsprachig sind. Diese Politik kann zum einen relativ tolerant sein, indem zwar eine oder mehrere Staatssprache festgelegt werden, aber die anderen werden – mit mehr oder weniger starken Rechten ausgestattet – toleriert oder sogar differenziert gefördert. Eine aggressive Sprachenpolitik hingegen bringt in der Regel ein Assimilationsbestreben zum Ausdruck, bei dem ein Teil der vom Volk gesprochenen Sprachen negiert oder verboten und der Gebrauch einer oder

mehrerer Staatssprachen vorgeschrieben wird, z. T. auch in privaten Beziehungen.

Die Grenzen zwischen diesen Grundhaltungen sind selbstverständlich fließend. Ausdrücklicher Regelungsbedarf ergibt sich dabei vor allem im Bereich des öffentlichen Sprachgebrauchs (s. Abschnitt 3), aber auch der private Sprachgebrauch erfordert zumindest im Bereich der rechtsrelevanten Information und Kommunikation eine rechtliche Klärung hinsichtlich der Zulässigkeit, Voraussetzungen und Folgen der Verwendung bestimmter Sprachen (s. Abschnitt 4).

Beide Bereiche können anhand einer systematischen Analyse in ihrer Komplexität erfasst werden, wodurch insbesondere eine größere Kohärenz der einzelnen Regelungsbereiche, die bislang weitestgehend unverbunden nebeneinander bestehen, erreicht werden kann (s. Abschnitt 5). Ergänzt wird dies ggf. durch eine Regelung der Sprachqualität (s. Abschnitt 6).

3. Der öffentliche Sprachgebrauch

3.1 Rechtliche Sprachbegriffe

Im Verhältnis Staat-Bürger können im Wesentlichen drei grundlegende rechtlich relevante Sprachbegriffe unterschieden werden:

(1) Die Nationalsprache:

Die Anerkennung einer Sprache als National- oder Landessprache bedeutet zunächst nur, dass sie als Sprache der Nation (bzw. des Volkes) anerkannt wird und demzufolge zumindest einen grundrechtlichen Freiheitsschutz genießt, der sich jedoch vor allem in den Privatbeziehungen niederschlägt. Daneben kann der Nationalsprache aber auch in anderen Umständen eine besondere Bedeutung zugemessen werden, z. B. indem sie im Parlament gesprochen werden darf, notwendige Übersetzungskosten beim Kontakt zu bestimmten Behörden vom Staat übernommen werden und dergleichen.

(2) Die Amtssprache (offizielle Sprache):

Die Amtssprache ist die Sprache, in der die Kommunikation mit den staatlichen Stellen erfolgt bzw. deren Kundmachungen, Mitteilungen usw. vorgenommen werden. Diese Amtssprachenregelung kann sehr differenziert ausfallen je nach Sachbereich, involvierter Behörde, betroffener Bevölkerungsgruppe usw. So kann z. B. unterschieden werden zwischen lokalen, regionalen und nationalen Amtssprachen, die ihrerseits wieder differenziert werden können je nach dem ob es sich um die Sprache der Verwaltung, der Gerichte, der Schulen oder der Armee handelt, um nur diese Beispiele zu nennen. Durch diese Differenzierung kann in unterschiedlichem Maße auf mehr oder weniger große Sprachgruppen Rücksicht genommen werden. Dies geschieht in der Regel allerdings nur, wenn sie eine regionale Mindestkonzentration aufweisen und die Bevölkerung, die diese Sprache spricht, noch als „einheimisch“ betrachtet wird. Sprachen von Immigranten, die sich auf das gesamte Staatsgebiet verteilen, werden hingegen in der Regel nicht berücksichtigt, selbst wenn diese eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe darstellen. Ein Beispiel hierfür ist die Nichtberücksichtigung des Türkischen in Deutschland, während hingegen Sorben, Dänen und Nordfriesen auf lokaler Ebene amtssprachliche Rechte besitzen.

(3) Die Staatssprache:

Dieser Begriff wird verwendet, wenn es nur eine Amtssprache gibt und Sprachrechte von Minderheiten entweder nicht oder nur in sehr geringem Maße berücksichtigt werden, d. h. der Staat benutzt im Verhältnis zu seinen Bürgern grundsätzlich nur eine Sprache und verbindet dies in der Regel mit dem Versuch, Einwanderer sprachlich zu assimilieren.

3.2 Regelungsbereiche im Verhältnis von Staat und Bürger

Der Sprachgebrauch im Verhältnis von Staat und Bürger ist in vielfältigen Bereichen regelungsbedürftig oder darüber hinaus Gegenstand sprachpolitischer Maßnahmen. Betroffen sind hier insbesondere folgende Bereiche (mit beispielhafter Konkretisierung):

- Legislative (Sprache der Gesetze, Verkündungen usw., Folgen von Textdivergenzen bei mehrsprachigen (internationalen) Texten),
- Judikative (Sprache der Gerichte bzw. -verfahren, Übersetzungs-/Dolmetschererfordernisse, Registerangelegenheiten, internationale Verfahren und Zusammenarbeit),
- Exekutive (Sprache der Verwaltung und der unmittelbaren Kontakte mit dieser, Sprache der zwecks möglicher Kontrolle vorzuhaltenden Dokumentationen, Übersetzungs- und Dolmetschererfordernisse),
- Bildungswesen (Unterrichtssprache an Schulen und Hochschulen, Fremdsprachen als Unterrichtsfächer),
- Ausländerrecht (nachzuweisende Sprachkenntnisse für Immigration und Einbürgerung, Übersetzungs- und Dolmetschererfordernisse, zentrales Ausländerregister),
- Medien, insbes. öffentlich-rechtliche (Sprachgebrauch gegenüber Nutzern, Angebot in Fremdsprachen, Mindestangebot in Landessprache).

Diese Bereiche sind am häufigsten Gegenstand einer ausdrücklichen Sprachengesetzgebung, manchmal auch nur einer (mehr oder weniger gesteuerten) Verwaltungspraxis. Auch im deutschen Recht finden sich verstreut zahlreiche Einzelvorschriften, die zum einen die prioritäre Verwendung des Deutschen sicherstellen, gleichzeitig aber auch insbesondere aus pragmatischen Notwendigkeiten in vielen Einzelfällen zugunsten der Bürger die Verwendung anderer Sprachen erlauben und ggf. reglementieren (z. B. hinsichtlich notwendiger Übersetzungserfordernisse und der damit verbundenen Kosten).

3.3 Europäische und internationale Besonderheiten

Eine besondere Bedeutung erhält dieser Fragenkreis in Europa durch die Feststellung, dass die Nationalstaaten vor allem entlang der Sprachengrenzen gegründet wurden und aus der sprachlichen Zugehörigkeit ihre Identität gezogen haben. Dies führt in den meisten Staaten zu einer relativ großen sprachlichen Homogenität, aber es darf dabei nicht übersehen werden, dass es auch in den europäischen Staaten zahlreiche Sprachminderheiten gibt, deren Status keineswegs überall jener der Gleichberechtigung ist. Für die europäischen Institutionen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Maße sie angesichts der sprachlichen Heterogenität des Kontinents im Verhältnis zu den Bürgern die Verwendung aller oder bestimmter Sprachen zu lässt oder vorschreibt. Aus deutscher Sicht bedeutet dies z. B., ob und in welchem Maße

das Deutsche beim Kontakt mit den europäischen Einrichtungen wie im Inland verwendet werden darf bzw. muss.

Im Zuge der Europäisierung und Internationalisierung haben die Bürger außerdem zunehmend Kontakt zu ausländischen Staaten und Institutionen, deren Sprache sie nicht sprechen. Auch hier stellt sich die Frage, in welchem Rechtsrahmen diese Sprachkontakte stattfinden dürfen bzw. müssen. Entsprechende Regelungen finden sich jedoch in den seltensten Fällen in den nationalen Rechtsquellen, die diesbezüglich keinerlei Unterschied machen. Es sind hier vor allem die europäischen Normen, die im zunehmenden Maße Regelungen für den grenzüberschreitenden offiziellen Sprachgebrauch treffen, d. h. im wesentlichen Regelungen bezüglich Form und Inhalt von Übersetzungen.

3.4 Interner Sprachgebrauch des Staates und zwischen den Staaten

Die Frage des Sprachgebrauchs stellt sich auch für die rein internen Aktivitäten der Staaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie den Kontakten zwischen diesen. Betroffen sind hiervon zum einen Staaten und europäische bzw. internationale Einrichtungen mit mehreren Amtssprachen bzw. deren verselbständigte Organisationseinheiten. Auch hier geht es darum zu klären, in welcher Sprache eine öffentliche Stelle im Kontakt mit einer anderen eine Erklärung abgegeben muss bzw. akzeptieren muss, in welcher Sprache Dokumente zu erstellen bzw. weiterzugeben sind, wer Übersetzungen zu erstellen bzw. deren Kosten zu tragen hat usw. Die Rechtsquellen hierzu finden sich üblicherweise in den Verfassungen, Grundordnungen u. ä. Normen, ggf. ergänzt um spezielle Regelungen zur Ordnung der Mehrsprachigkeit.

Während innerhalb eines Staates die zahlenmäßig vorherrschenden Sprachgruppen ihre dominierende Position in der Regel auch rechtlich absichern, ist dies bei europäischen bzw. internationalen Institutionen bislang nicht der Fall, da zwischenstaatlich der Grundsatz der Gleichberechtigung gilt, auch wenn faktisch erhebliche Ungleichgewichte bestehen.

Je größer die Anzahl der festgelegten Amtssprachen in den Staaten und Einrichtungen, desto größer wird der faktische, manchmal auch der rechtliche Aufwand, wie das Beispiel der europäischen Institutionen zeigt. Um den Aufwand in erträglichen Grenzen zu halten, werden in internationalen Organisationen einige wenige offizielle Sprachen festgelegt, wobei z. Zt. das Englische eine dominierende Rolle spielt. Wenn eine solche Einschränkung nicht erfolgt, kristallisieren sich oft informelle Arbeitssprachen heraus bzw. diese werden „offiziell“ festgelegt und immer dann verwendet, wenn Mitteilungen, Dokumente, Unterlagen usw. noch nicht mit rechtlicher Wirkung versehen sind, sondern vor allem der internen Information, Kommunikation, Diskussion usw. dienen.

Im bilateralen Verhältnis zwischen Staaten gilt üblicherweise die Gleichwertigkeit der Sprachen und hieraus resultierend eine offizielle Mehrsprachigkeit. Bei multilateralen Verträgen gibt es hingegen meist eine Einschränkung auf einige wenige amtliche Sprachfassungen.

4. Der private Sprachgebrauch

4.1 Regelungsbedarf

Der Sprachgebrauch in rein privaten Beziehungen ist zumindest in den freiheitlichen Rechtsordnungen nicht reglementiert. Nur bei einer aggressiven Sprachpolitik wird die Verwendung bestimmter Sprachen vorgeschrieben oder verboten.

Dennoch handelt es sich auch hier keineswegs um einen rechtsfreien Raum. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Sprache auch Träger rechtsrelevanter Information bzw. Instrument rechtsrelevanter Kommunikation ist und es daher ggf. geboten ist, durch die Verwendung einer bestimmten Sprache sicherzustellen, dass der Zweck bestimmter gesetzlicher Regelungen erreicht werden kann. Es ist daher eine rechtliche Klärung hinsichtlich der Zulässigkeit, Voraussetzungen und Folgen der Verwendung bestimmter Sprachen erforderlich.

Verstärkt wird dieser Bedarf dadurch, dass die privaten bzw. privatrechtlichen Kontakte im grenzüberschreitenden Bereich noch ungleich häufiger sind als im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen, wobei sich zusätzlich jeweils die Frage stellt, welches recht überhaupt zur Anwendung kommt.

4.2 Regelungsbereiche

Die vorerwähnten Fragen stellen sich in allen möglichen privatrechtlichen Situationen bzw. Beziehungen, von denen im Folgenden nur die wirtschaftlich relevanten berücksichtigt werden:

- Rechtsgeschäfte allgemein (z. B. Sprache eines Testaments),
- Verträge national und international (z. B. zwingender Sprachgebrauch (gesetzlich/vertraglich), Einbezug von AGB, Verhandlungssprache und Vertragssprache, notarielle Beurkundung),
- Gesellschaftsrecht (insbes. Gesellschaftsvertrag, Kommunikation zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Kommunikation zwischen Organen), inkl. Handelsregistereintragungen, Buchführungs-/Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten,
- Verbraucherschutz (z. B. AGB und Verträge, Kennzeichnungspflichten (insbes. bei Lebensmitteln und Medikamenten), Informationspflichten (z. B. Widerrufsrecht, Bedienungsanleitungen), Werbung),
- Arbeitsrecht individuell (z. B. Stellenanzeigen, Bewerbungsunterlagen, Arbeitsvertrag, Arbeitssprache) und kollektiv (Mitteilungen an Belegschaft, Arbeitsschutzregelungen),
- Kapitalmarktrecht, insbes. Anlegerschutz und Börsenregelungen,
- Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte (insbes. hinsichtlich Verfahren), Domainnamen,
- Wettbewerbsrecht (insbes. Werbung).

Daneben stellen sich privatrechtliche Fragen über die Folgen sprachlicher Missverständnisse, z. B. im Bereich der Willenserklärungen, des Vertragsschlusses usw., oder über die Folgen der Verletzung vertraglich vereinbarter sprachlicher Rechte und Pflichten.

4.3 Rechtsquellen

Die Rechtsgrundlagen zur Beantwortung dieser Fragen finden sich in unterschiedlichen Quellen, wobei diese oft keine ausdrückliche Sprachenregelung enthalten, sondern diese durch Gesetzesauslegung zu ermitteln sind, wobei insbesondere die teleologische Auslegung (Orientierung am Schutzzweck, sofern bestimmte Informationspflichten bestehen) eine wichtige Rolle spielt.

Zu erwähnen sind hier insbesondere

- zwingende gesetzliche Bestimmungen im Bereich des Verbraucherschutzes, des Vertragsrechts, des Gesundheitsschutzes, des Lebensmittelrechts usw., insbesondere hinsichtlich der Informations- bzw. Aufklärungspflichten,
- Tarifverträge,
- Verträge jeglicher Art, vom Kauf- über den Arbeits- hin zum Gesellschaftsvertrag,
- private Regelwerke wie Börsenverordnungen u. ä.

In den meisten Fällen werden sprachliche Rechte und Pflichten bzw. die Rechtsfolgen ihrer Missachtung, oder auch die Folgen von sprachlich bedingten Missverständnissen oder Übersetzungsfehlern aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts im Bereich der rechtsgeschäftslehre sowie des Haftungsrechts abgeleitet. Ausnahmsweise wird auch Bezug genommen auf grundgesetzlich verankerte Individual- oder Kollektivrechte bzw. aufgrund internationaler Vereinbarungen zugesicherter Menschenrechte.

5. Systematik des Sprachenrechts

Alle sprachenrechtlichen Regeln betreffen letztlich die Frage, ob eine bestimmte Sprache überhaupt, ausschließlich oder nicht-ausschließlich gesprochen werden darf oder muss. Die hiervor beschriebenen vielfältigen Fallkonstellationen und Fragestellungen können dabei anhand folgender Tabelle systematisiert werden, wobei beispielhaft Deutsch als ‚einheimische‘ Sprache (Staatsprache, Amtssprache o. ä.) betrachtet wird:

Gebrauch	Deutsch		Fremdsprache	
	nicht ausschließlich	ausschließlich	nicht ausschließlich	ausschließlich
erlaubt	1	5	2	6
erzwungen	3	7	4	8

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern:

1. Ist es erlaubt, *auch* deutsch zu reden, d. h. neben einer Fremdsprache, deren Gebrauch ggf. Pflicht ist? Dies dürfte in Deutschland unstrittig sein.
2. Ist es erlaubt, *auch* eine Fremdsprache zu verwenden neben der deutschen Sprache, die erlaubt oder ggf. Pflicht ist? Dies dürfte zumindest immer dann der Fall sein, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Zu klären wäre ggf. eine mögliche Übersetzungspflicht.
3. Besteht die Pflicht, *auch* deutsch zu reden neben einer Fremdsprache, die entweder Pflicht oder erlaubt ist? Hieraus kann sich insbesondere eine Pflicht zur Übersetzung fremdsprachiger Dokumente, Unterlagen usw. ergeben.

4. Besteht die Pflicht, neben dem Deutschen *auch* eine Fremdsprache zu verwenden, d. h. insbesondere Übersetzungen in eine Fremdsprache anzufertigen? Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Schutzbedarf der Mitteilungsempfänger besteht.

Neben diesen Situationen, in denen grundsätzlich der Gebrauch der deutschen Sprache sowie einer Fremdsprache gleichermaßen erlaubt ist, kann es Situationen geben, in denen der ausschließliche Gebrauch einer Sprache vorgeschrieben ist bzw. auf Grund gesetzlichen Unterlagen, Verträgen oder Tarifverträgen erzwungen werden kann:

5. Ist es erlaubt, *nur* deutsch zu reden bzw. schreiben, d. h. der Gebrauch einer Fremdsprache wäre nicht erlaubt? Eine solche Fragestellung kann sich z. B. in einem Arbeitsumfeld stellen.

6. Ist es erlaubt, *nur* eine Fremdsprache zu sprechen und schreiben, so dass jedenfalls keine Pflicht zum Erlernen und zur Verwendung der deutschen Sprache bzw. zur Übersetzung in diese bestünde?

7. Besteht die Pflicht, *ausschließlich* Deutsch zu verwenden, d. h. jeglicher Gebrauch einer Fremdsprache wäre verboten?

8. Besteht ggf. die Pflicht, *ausschließlich* eine Fremdsprache zu verwenden, die z. B. die Arbeitssprache eines internationalen Konzerns ist, so dass der Gebrauch der deutschen Sprache untersagt wäre?

6. Die Sprachqualität

Die Sprachqualität spielt immer dann eine Rolle, wenn der Gebrauch einer bestimmten Sprache vorgeschrieben ist. Wenn z. B. Dokumente in deutscher Sprache vorzulegen sind, kann die Frage entstehen, welchem Sprachstandard diese entsprechen müssen. Dies kann z. B. bei mangelhaften Übersetzungen aus einer ausländischen Sprache ein Problem darstellen. Aber auch bei gesprochener Sprache kann dieses Problem auftreten, wenn ein Immigrant sich kaum mit Behörden verständigen kann. Ebenso wäre zu klären, ob es z. B. statthaft ist, sich mündlich oder schriftlich in einem regionalen (deutschen) Dialekt auszudrücken.

Klare Regelungen gibt es dazu nur selten, da in den meisten Ländern die Sprache nicht normiert ist und es somit nicht möglich ist, den jeweiligen Sprachstandard genau zu definieren.

Gelegentlich befasst sich der Staat zum Teil mit der Qualität der verwendeten Sprache durch eine aktive Sprachqualitätspolitik, die ihrerseits zum Teil mit rechtlicher Bedeutung versehen ist. Dies gilt vor allem in jenen Ländern, die eine aktive Rechtssprachplanung betreiben (insbesondere Entwicklungsländer). Aber auch in zivilisierten Staaten kann dies eine Rolle spielen, wenn es z. B. darum geht, die nationale Identität zu wahren bzw. fördern (siehe z. B. Frankreich) oder verbindlich festzulegen, welche Sprache in den Schulen unterrichtet wird, oder über welche Sprachkenntnisse Immigranten überhaupt oder bei der Einbürgerung verfügen müssen (siehe z. B. Deutschland).

Für Übersetzungen wird die vom Empfänger i. d. R. ohnehin nicht einzuschätzende Richtigkeit dadurch möglichst sichergestellt, dass beglaubigte Übersetzungen von vereidigten Übersetzern bzw. Dolmetschern angefertigt werden müssen, d. h. dass die Qualität des Übersetzers/Dolmetschers die Qualität der Übersetzung garantiert.

Dies gilt zumindest für den öffentlichen Bereich. Im privaten Bereich wird dies nur z. T. gehandhabt. Hier können ggf. Übersetzungsfehler und -schwächen zu einer zivilrechtlichen Haftung der Übersetzer führen.

7. Fazit

7.1 Entwicklung eines systematischen Sprachenrechts

Die vorstehende formelle Systematik erlaubt es, das deutsche bzw. europäische und internationale Recht daraufhin zu untersuchen, welche Sprachenrechte bzw. -pflichten in den identifizierten Bereichen gelten.

Darüber hinaus ermöglicht sie aber insbesondere auch, allgemeine Grundsätze aus der bestehenden Rechtsordnung zu identifizieren oder solche aus den sprachrechtlichen Normen abzuleiten für jene Fälle, die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind. Diese könnten z. B. ausgehen von den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen in den einzelnen Rechtsbereichen, vom jeweiligen Schutzbedarf und dessen Erkennbarkeit für die andere Seite, von der Dauer und dem Zweck des Aufenthalts im Inland usw.

Eine nähere Betrachtung dieses umfangreichen Problemkreises steht in Deutschland noch aus. Aber bereits eine erste Sichtung zeigt, dass es sich hier um einen umfangreichen Regelungsbereich handelt, der angesichts der oben aufgeführten Umstände weiter an Bedeutung gewinnen wird. Eine systematische Erfassung und Weiterentwicklung würde dazu beitragen, rechtliche Lücken zu schließen und Widersprüche bzw. Inkohärenzen zu vermeiden, die bei der vorherrschenden Einzelallbetrachtung unvermeidlich sind.

7.2 Sprachenrecht als Bestandteil des Rechts der kulturellen Identität und Vielfalt


In einem übergeordneten Zusammenhang betrachtet stellt das (deutsche) Sprachenrecht einen Bestandteil des Rechts der kulturellen Identität und Vielfalt dar. Es bringt in der Tat zum Ausdruck, in welchem Maße eine Gesellschaft der sprachlich-kulturellen Vielfalt im Staatsgebiet und auch im internationalen Kontext Rechnung trägt, wie ein Staat seine kulturelle Identität durch sprachrechtliche Regelung stärken möchte bzw. wie multikulturell eine Gesellschaft nicht nur in Worten, sondern auf der Basis harter rechtlicher Fakten tatsächlich ist.

Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland der Übergang vom sprachlich-kulturellen Einheitsleitbild zur zumindest sprachlichen Gleichberechtigung dauerhaft hier lebender Fremdsprachler noch nicht vollzogen ist, obwohl dieser Bereich weit weniger Anlass zu Kontroversen geben dürfte als insbesondere der religiös-weltanschauliche.

Andererseits verfolgt Deutschland auch nicht wie andere Staaten eine forcierte Assimilationspolitik, so dass nach derzeitiger Betrachtung keine eindeutige sprachpolitische Haltung zur Verwendung von Fremdsprachen zu erkennen ist.

Eine genauere Analyse des Sprachenrechts könnte dazu beitragen, eine transparente und systematische Politik zu betreiben, die dabei keineswegs undifferenziert sein muss. Die Analyse der zahlreichen ausländischen Sprachengesetzgebungen kann im Übrigen dazu beitragen, kreative Lösungen zu erarbeiten.

Abgeschlossen Dezember 2013
www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

<p>Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10 D - 45665 Recklinghausen, www.wirtschaftsrecht.w-hs.de</p>	
	<p>Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/)</p>

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Comeniushof, Gubener Straße 47
10243 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>

